

Rund um den Grüntensee



WOCHENZEITUNG FÜR JUNGHOLZ NESSELWANG OY-MITTELBERG WERTACH
Amtliches Mitteilungsblatt des Marktes Wertach und der Gemeinde Oy-Mittelberg

Jahrgang 36
Freitag, den 21. Juni 2024
Nummer 25

Diese Woche

**1. Mittelberger
Mädelsflohnmarkt
im Bürgerhaus
am 22.06.2024
von 10 - 14 Uhr**

**27. Sonnwendlauf am
Grüntensee in Haslach**

SAMSTAG, 22.06.2024:

ab 19.30 Uhr:
Grill- und Dorfabend
mit der Jodlergruppe
und dem Trachtenverein

Unterhaltung und Party mit



im Dorfgarten - Eintritt frei!

SONNTAG, 23.06.2024:

09.00 Uhr Gottesdienst in der Pfarrkirche

10.00 Uhr Frühschoppen
mit Musikkapelle Wertach

ab 13.30 Uhr Unterhaltungsmusik
mit der Musikkapelle Maria Rain

nachmittags Mannschaftswettkampf
der Petersthaler Ortsteile

großes Kinderprogramm!

Petersthaler Dorffest 2024

* Veranstalter: Musikkapelle Petersthal e.V.





29. Bolzplatzturnier

**...in Oberschwarzenberg
am 22.06. & 23.06.2024**

Samstag ab 09:00 Uhr: Beginn der Gruppenspiele
 Samstag Abend: 80er/90er Party im Zelt mit DJ Alban
 Sonntag ab 11:00 Uhr: Kinderturnier und Frühschoppen mit der Musikkapelle Schwarzenberg
 Sonntag ab 13:00 Uhr: Fortsetzung der KO-Spiele

Für die Kleinsten:
Hüpfburg und Kinderprogramm

cocktailofant



Aktionstag

der Katholischen Landjugendbewegung Oy

Wir laden alle Jugendlichen, die schon 14 Jahre alt sind oder es noch dieses Jahr werden, zu unserem Aktionstag ein.

Wann: 22. Juni 2024
ab 15 Uhr

Wo: Landjugendraum Oy
(unterhalb der Kirche)



Wir haben viele gemeinsame Aktionen vorbereitet, wodurch Ihr einen Einblick in die Aktivitäten der Oyer Landjugend bekommt. Gerne könnt Ihr auch selber Ideen und Spiele mitbringen. Anschließend werden wir unseren Nachmittag mit einem gemeinsamen Essen abschließen.



Wir freuen uns auf
Dein kommen! 😊

Hinweis an alle Manuskripteinreicher

Bitte reichen Sie Ihre redaktionellen Beiträge und Bilder in der jeweiligen Kalenderwoche bis spätestens

Dienstag, 12.00 Uhr,

ein unter:

<https://cmsweb.wittich.de>

E-Mails, Fax und Posteinreichungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
Die Redaktion behält es sich vor, Einreichungen ggf. zu kürzen und zu editieren.



**MARKT
WERTACH**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Steuertermine – Jahreszahler - 01.07.2024 Grundsteuer

**Die Grundsteuer A und B für das Jahr 2024
für die Jahreszahler wird zum 01.07.2024 zur Zahlung fällig**

Wir ersuchen alle Steuerpflichtigen die noch keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, den auf dem letzten Bescheid ausgewiesenen Betrag per 01.07.2024 zu überweisen oder bar bei der Marktkasse einzuzahlen.

Wenn Sie Fragen zu den o.g. Steuern haben, wenden Sie sich bitte an Frau Kammermeier (Tel. 08365/702115 – Mail: steueramt@wertach.de) SEPA-Lastschriftmandat

Nutzen Sie die Möglichkeit des SEPA-Lastschriftmandates zu Ihrer Erleichterung und Vermeidung von Mahnungen. Ein entsprechendes Formular steht Ihnen zum download auf der Homepage des Marktes Wertach –

www.markt-wertach.de/buergerservice/kasse/sepa-bankverbindung – zur Verfügung.

Das SEPA-Lastschriftmandat können Sie auch beim Steueramt des Marktes Wertach gerne telefonisch oder per Mail anfordern.

Marktverwaltung

Rathausstraße 3, 87497 Wertach

Rathaus - Telefon.....08365/7021-0

Rathaus - Fax:.....08365/7021-22

E-Mail: rathaus@wertach.de

Internet

Rathaus: www.markt-wertach.de

Tourist-Information: www.wertach.de

Parteiverkehr

Mo. Di. Do. Fr.....8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Mittwoch-Nachmittag 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

und nach Vereinbarung

Mittwoch Vormittags ist das Rathaus geschlossen

Haupt- und Bauamt

Herr Jörg Meyer..... 16

E-Mail: meyer.joerg@wertach.de

Büro der Bürgermeisterin

Frau Stephanie Meyer..... 18

E-Mail: rathaus@wertach.de

Auszubildende Laura Speiser 0

E-Mail: lspeiser@wertach.de

Einwohnermelde-, Pass- und Wahlamt

Frau Angelika Meyer..... 11

E-Mail: ewo@wertach.de

Kämmerei, Personal

Frau Daniela Schmidt..... 23

E-Mail: kaemmerei@wertach.de

Kasse, Friedhofsverwaltung, Marktamt

Frau Madeleine Schwarz..... 13

E-Mail: marktkasse@wertach.de

Standesamt, Gewerbeamt
Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
Sozial- und Rentenangelegenheiten,

Frau Petra Huber 12

nur vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr

Für standesamtliche Angelegenheiten bitte Termin

vereinbaren.

E-Mail: huber.petra@wertach.de

Steueramt

Frau Renate Kammermeier..... 15

E-Mail: steueramt@wertach.de

1. Bürgermeisterin Gertrud Knoll
Sprechzeiten im Rathaus

nur nach telefonischer Vereinbarung

Tel. 08365 702118

E-Mail: bgm@wertach.de

2. Bürgermeister Clemens Suntheim

Oberellegg 11, 87497 Wertach

3. Bürgermeister Alex Wittwer

Vorderreute 6, 87497 Wertach

Familienbeauftragte:

Roswitha Stokklauser, Am Nattererhof 30,

87497 Wertach Tel. 598

Wolfgang Speiser, Unterellegg 2 1/2,

97497 Wertach Tel. 705631

Jugendbeauftragte: Katharina Willer

Grüntenseestr. 12,

87497 Wertach Tel: 0176/9951 6888

Schul- und Kindergartenbeauftragte
des Marktgemeinderates Wertach:

Roswitha Stokklauser, Am Nattererhof 30,

87497 Wertach Tel. 598

Wolfgang Speiser, Unterellegg 2 1/2,

87497 Wertach Tel. 705631

Behindertenbeauftragter: Günther Stangl

Pfeiffermühle 1, 87497 Wertach Tel. 703540

Seniorenbeauftragte: Rita Haslach

Schleifweg 5, 87497 Wertach

Tel.: 08365 705626

Fundamt Wertach

Fundsachen online im Internet:

www.wertach.de/ Gemeinde/ Fundamt.

Rückfragen an die Tourist - Info Wertach,

Tel. 08365 70 21 99, E-Mail: fundbuero@wertach.de

Forstrevier Wertach, Oy-Mittelberg,
Rettenberg und Sulzberg (AELF Kempton)

Thomas Schneid, Forstamtmann

Hauptstraße 12, 87466 Oy-Mittelberg

Telefon: 0831 52613 3800

Sprechzeiten: jeweils Mittwoch 8.30 - 12.00 Uhr

E-Mail: Thomas.Schneid@aelf-ke.bayern.de

Sprechzeiten des Notars

Touristkinformation,

1. Stock - kleiner Sitzungssaal

Jeden ersten Mittwoch

im Monat 14.00 - 16.00 Uhr

Energieberatung im Rathaus in Oy Mittelberg

Jeden 2. und 4. Mittwoch

im Monat 17.00 - 19.00 Uhr

Terminvereinbarung

bei Frau Waibel..... Tel. 702111

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Tel. Nr. 1751

Mittwoch..... 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag..... 15.00 - 17.00 Uhr

Samstag..... 9.00 - 11.00 Uhr

Tierkörperbeseitigung Kraftsried

Tel. Nr. 08377/929400

Tourist-Info

Rathausstr. 3, 87497 Wertach 08365/7021-99

Verena Angerer..... 08365/7021-19

Sabine Bader, Leitung..... 08365/7021-20

Martina Jeffery 08365/7021-25

Auszubildende Julia Rehle 08365/7021-25

Telefax 08365/7021-21, E-Mail: info@wertach.de

Öffnungszeiten der Tourist-Info und Bücherei:

Mai - Oktober:

Mo. - Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 17:00 Uhr

Samstag: 09:00 - 11:30 Uhr

November - April:

Mo. - Do.: 09:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr, nachmittags geschlossen

Samstag: geschlossen, bis auf die bayerischen Schul-

ferien

Bücherei Wertach

Tel. 08365/702199

Anruf-Sammeltaxi (ATS)

Kempten - 0831 12555

Sonthofen und Immenstadt - 0831 25553

Caritas und Diakonie Sozialstation/
Fachstelle für pflegende Angehörige

Monika Künzel

Linzenleiten 28, 87497 Wertach

..... 08365/7039524

Steuertermin 1. Juli 2024 – Zweitwohnungssteuer

Die Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2024

wird zum 01.07.2024 zur Zahlung fällig.

Wir ersuchen alle Steuerpflichtigen die noch keinen Abbuchungs-
auftrag erteilt haben, die auf dem letzten Bescheid ausgewiesene
Zweitwohnungssteuer zum 01.07.2024 zu überweisen oder bar
bei der Marktkasse einzuzahlen.

Wenn Sie Fragen zu den o.g. Steuern und Gebühren haben,

wenden Sie sich bitte an Frau Kammermeier

(Tel. 08365/702115 – Mail: steueramt@wertach.de)

Alle Wohnungs- und Hauseigentümer in Wertach
sind verpflichtet gem. der geltenden Satzung
dauerhafte Vermietungen von Wohnungen an
Dritte, die nicht mit Hauptwohnsitz gemeldet
sind, dem Markt Wertach anzuzeigen.
SEPA-Lastschriftmandat

Nutzen Sie die Möglichkeit des SEPA-Lastschriftmandates

zu Ihrer Erleichterung und Vermeidung von Mahnungen.

Ein entsprechendes Formular steht Ihnen zum download

auf der Homepage des Marktes Wertach –

www.markt-wertach.de/buergerservice/kasse/sepa-bankverbindung

- zur Verfügung.

Das SEPA-Lastschriftmandat können Sie auch beim Steuer-

amt des Marktes Wertach gerne per Mail anfordern.

Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzungen zur
Entwässerungssatzung und zur Wasserabgabesatzung
Öffentliche Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.06.2024

Änderungen bei der Beitrags- und Gebührensatzung zur Ent-

wässerungssatzung in § 9a Abs. 3 und § 10 Abs. 1 vorgenommen

(Erhöhung der Grundgebühr, Erhöhung der Einleitungsgebühr).

Weiter wurde die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasser-

abgabesatzung ebenfalls geändert in § 9a Abs. 2 sowie in § 10 Abs.

1 und 3. Die jeweils geänderten Satzungen werden hiermit

in der ab 01.07.2024 gültigen Fassung veröffentlicht.

Gleichzeitig wurde beschlossen, ab 01.01.2025 wieder jähr-

lich abzurechnen. Zum 30.06.2024 erfolgt somit letztmals

die Abrechnung zur Jahresmitte.

Wertach, 11.06.2024

Gertrud Knoll

Erste Bürgermeisterin

siehe Seiten 4 bis 9



Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Wertach

Vom 06.06.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Wertach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gemeindegebiet einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(3) Wird ein zunächst nicht an das Kanalnetz anschließbares Grundstück (nicht anschließbares Grundstück) später doch noch an das Kanalnetz angeschlossen oder kann es, nachdem es zunächst nicht angeschlossen werden konnte, später doch noch angeschlossen werden, entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt die Beitragsschuld für dieses Grundstück nach den für an das Kanalnetz anschließbare Grundstücke (anschließbare Grundstücke) geltenden Regelungen. Bereits bezahlte Beiträge nach den für nicht anschließbare Grundstücke geltenden Regelungen werden mit dem Betrag angerechnet, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei gleicher Geschossfläche für ein nicht anschließbares Grundstück ergeben würde.

(4) Bei unbebauten, anschließbaren beitragspflichtigen Grundstücken entsteht der Geschossflächenbeitrag erst mit der Bebauung oder gewerblichen Nutzung des Grundstücks.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird

- a) bei anschließbaren Grundstücken i.S.v. § 3 Abs. 3 nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude
- b) bei nicht anschließbaren Grundstücken i.S.v. § 3 Abs. 3 nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude

berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken i.S.v. § 3 Abs. 3 Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren Grundstücken i.S.v. § 3 Abs. 3 Beseitigungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird berechnet

1. für anschließbare Grundstücke i.S.v. § 3 Abs. 3, die zu Wohnzwecken und zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzt werden, nach der Zahl der Wohneinheiten am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres; bei zum Zweck der gewerblichen Beherbergung genutzten Grundstücken gelten je drei Fremdenbetten als eine Wohneinheit,
2. für sonstige anschließbare Grundstücke i.S.v. § 3 Abs. 3 nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres; fehlt ein Vorjahreswasserverbrauch, so ist er zu schätzen,

(2) Wird ein Grundstück verschiedenartig genutzt, so gilt Absatz 1 entsprechend für den jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeteil.

(3) Die Grundgebühr beträgt (Abs. 1 Nr. 1)

je Wohneinheit Euro 77,50 /Jahr.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrags auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

(7) Bei anschließbaren Grundstücken, bei denen aufgrund der Baugenehmigung oder einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag nur aus der Geschossfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) für anschließbare Grundstücke i.S.v. § 3 Abs. 3	
aa) pro m ² Grundstücksfläche	0,79 Euro bei Mischkanalisation 0,66 Euro bei Trennkanalisation
bb) pro m ² Geschossfläche	6,93 Euro bei Mischkanalisation 5,78 Euro bei Trennkanalisation

§ 6a Beitragsabschlag

Dürfen anschließbare Grundstücke i.S. von § 3 Abs. 3 nach der Entwässerungssatzung nur vorgeklärte Abwässer in die Entwässerungseinrichtung einleiten, so ermäßigen sich die Beitragssätze um die Hälfte.



§ 11 Gebühreuzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 12 Gebührenabschläge

Wird bei anschließbaren Grundstücken i.S.v. § 3 Abs. 3 vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 0. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke i.S.v. § 3 Abs. 3 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

(3) Die Grundgebührenschild für nicht anschließbare Grundstücke i.S.v. § 3 Abs. 3 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 14 Gebührenschuldner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt Euro 2,55 pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Grundstückseigentümer. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 1 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m² ist.

(4) Der nach Absatz 2 angesetzten Wassermenge sind für jeden m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 0 m³ Abwasser hinzuzurechnen. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann. Als befestigte Grundstücksfläche gilt mindestens ein Viertel der Gesamtfläche des Grundstücks.

(5) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, gilt für jeden m² befestigte Grundstücksfläche jährlich 0 m³ Abwasser als der Entwässerungseinrichtung zugeführt.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Wertach (BGS/WAS)

Vom 06.06.2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Wertach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühr werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.06.2018 in der Fassung der folgenden Änderungen außer Kraft.

Wertach, 06.06.2024

Markt Wertach

Gertrud Knoll

Erste Bürgermeisterin



§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (über große Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erneuernde zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzutrichtern. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,30 €
- b) pro m² Geschossfläche 7,25 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Jahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.06.2018 in der Fassung der folgenden Änderungen außer Kraft.

Wertach, 06.06.2024
Markt Wertach

Gertrud Knoll
Erste Bürgermeisterin

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4	m^3/h	60,-	€/Jahr
bis	10	m^3/h	110,-	€/Jahr
bis	16	m^3/h	140,-	€/Jahr
über	16	m^3/h	260,-	€/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,65 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,65 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.